

Sitzungsvorlage GR

Vorlage Nr.: 00/407/2016

Federführung: Rathaus	Datum: 11.11.2016
Bearbeiter: Alfred Haberstroh	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	15.11.2016	

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Steuern und Gebühren für das Haushaltsjahr 2017

Sachverhalt:

Es wird verwiesen auf die nachfolgenden Erläuterungen und auf die als Anlage beigefügten Gebührenkalkulationen.

Realsteuern

Der Gemeinderat hat bei der letztjährigen Steuerfestsetzungsrunde eine zweistufige Steueranpassung der Grundsteuer A und B beschlossen.

Nach der 1. Stufe der Steueranpassung in 2016 (Erhöhung der Hebesätze um jeweils 20 Prozentpunkte) steht demnach nun die 2. Stufe der Steueranpassung an. Die Beschlusslage vom vergangenen Jahr sieht in der 2. Stufe eine weitere Erhöhung der Hebesätze um jeweils 10 Prozentpunkte vor.

Die 2. Stufe der Steueranpassung führt zu Mehreinnahmen von ca. 1.000 € bei der Grundsteuer A und zu Mehreinnahmen von ca. 9.000 € bei der Grundsteuer B.

Der Hebesatz bei der Gewerbesteuer soll in 2017 unverändert bleiben.

Hundesteuer

Die Hundesteuersätze wurden letztmalig zum 01.01.2016 angepasst.

Für 2017 ist seitens der Verwaltung keine Erhöhung vorgesehen.

Daraus ergibt sich für die Steuerfestsetzungen 2017 folgender Beschlussvorschlag:

1. Die Beschlusslage vom 16.11.2015 für die Grundsteuer A wird umgesetzt. Der Hebesatz für die Grundsteuer A erhöht sich zum 01.01.2017 von bisher 360 v. H. auf 370 v. H.
2. Die Beschlusslage vom 16.11.2015 für die Grundsteuer B wird umgesetzt. Der Hebesatz für die Grundsteuer B erhöht sich zum 01.01.2017 von bisher 380 v. H. auf 390 v. H.

3. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer (340 v. H.) bleibt in 2017 unverändert.
4. Die Steuersätze für die Hundesteuer bleiben in 2017 unverändert.

Gebühren

Die Kalkulationsgrundlagen für die einzelnen Gebührenhaushalte sind als Anlage beigefügt. Positionen, für die es keine besonderen Berechnungen gibt, ergeben sich aus Vorplanungen zum Haushaltsplan 2017 sowie dem Haushaltsplan 2016 bzw. der Jahresrechnung 2015 oder werden näher erläutert.

Die Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen dürfen nach dem KAG (Kommunalabgabengesetz) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen gedeckt werden. Kostenüberdeckungen sind auszugleichen, d. h. soweit das tatsächliche Gebührenaufkommen die tatsächlich entstandenen gebührenpflichtigen Kosten der Einrichtung übersteigt, ist der Betrag des Mehrerlöses auf künftige Gebührenkalkulationen vorzutragen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Ausgleichspflichtig bzw. ausgleichsfähig sind die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben. Für den Ausgleich steht der Zeitraum der folgenden 5 Jahre zur Verfügung. Die Entscheidung über den Ausgleich obliegt dem Gemeinderat. Bei Kostenüberdeckungen steht dabei ein Ermessen nur in der Frage zu, in welchen Teilbeträgen innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums der Ausgleich erfolgen soll. Bei Kostenunterdeckung erstreckt sich das Ermessen auch darauf, ob überhaupt und in welchem Umfang ein Ausgleich erfolgen soll.

Die in den Kalkulationen verwendeten Abschreibungssätze entsprechen den in den Anlagen nachweisen verwendeten Sätzen. Der kalk. Zinssatz beträgt seit dem 01.01.2012 3,8%.

Wassergebühren

Wie bereits bei der Einbringung des Haushalts 2017 angekündigt muss Ihnen die Verwaltung für den Wasserpreis 2017 eine Erhöhung vorschlagen.

Die Kalkulation der **Verbrauchsgebühren** für das Jahr 2017 ergibt einen Wasserpreis von **2,00 €/m³** verbrauchter Wassermenge (bisher 1,85 €/m³).

Grund für den Anstieg des Wasserpreises sind dringend notwendige **zusätzliche** Unterhaltungsmaßnahmen in den Wasserversorgungsanlagen (Membranaustausch Hochbehälter Kappel, Be- und Entlüftungsanlage Hochbehälter Hardt, Gebäudesanierungen an verschiedenen Wasserversorgungsanlagen). Erheblicher zusätzlicher Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsaufwand wird auch das Thema über 2017 hinaus sein, wie eine Studie unseres Ing.-Büros eindeutig zeigt.

Eine entsprechende Satzungsänderung bezüglich der Höhe der Verbrauchsgebühr ist notwendig.

Die **Grundgebühren** im Wasserbereich bleiben 2017 unverändert.

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Verbrauchsgebühren wird verwiesen.

Mit Absatz 4 des § 34 der Wasserversorgungssatzung wird unabhängig obigen Gebührenrechts **zusätzlich** eine Bestimmung aus dem Bereich des Beitragsrechts der Satzung geändert. Die Änderung dient zur Klarstellung des Vollgeschossmaßstabs außerhalb von Bebauungsplänen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbrauchsgebühr (Frischwassergebühr) erhöht sich zum **01.01.2017** auf **2,00 €/m³**
2. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Wasserversorgungsänderungssatzung

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Niedereschach
vom 26. November 2007

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 15.11.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die
keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen**

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet, und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 2

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,00 Euro.

§ 3

§ 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

(2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 15.11.2016

R a g g
Bürgermeister

Abwassergebühren

Die Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2017 ergibt eine **Schmutzwassergebühr** von **1,55 €/m³** (bisher 1,50 €/m³) sowie eine **Niederschlagswassergebühr** von **0,44 €/m²** versiegelter Fläche (bisher 0,40 €/m²). Die Verwaltung muss Ihnen deshalb auch bei den Abwassergebühren für 2017 eine Erhöhung vorschlagen. Die bisherigen Gebührensätze gelten seit 01.01.2014.

Insbesondere im Bereich der Eigenkontrollverordnung (Kanalsanierungen von maroden Kanalstrecken) stehen in den nächsten Jahren große Anstrengungen bevor. Nachdem bereits für 2016 der Haushaltsansatz für diesen Bereich auf 250.000 € hochgefahren wurde, liegt der Planansatz 2017 bei 395.000 €. Mit den Haushaltsansätzen 2016 und 2017 macht die Gemeinde ernst, den auch im Kanalbereich bestehenden Investitionsstau abzubauen.

Eine entsprechende Satzungsänderung bezüglich der Höhe der Abwassergebühren ist notwendig.

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Abwassergebühren wird verwiesen.

Mit § 31 Abs. 4 der Abwassersatzung wird unabhängig obigen Gebührenrechts **zusätzlich** eine Bestimmung aus dem Beitragsrecht in der Satzung geändert (analog der Wasserversorgungssatzung). Die Änderung dient zur Klarstellung des Vollgeschossmaßstabs außerhalb von qualifizierten Bebauungsplänen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Schmutzwassergebühr erhöht sich zum **01.01.2017** auf **1,55 €/m³**
2. Die Niederschlagswassergebühr erhöht sich zum **01.01.2017** auf **0,44 €/m²**
3. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Abwasseränderungssatzung

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbWS) der Gemeinde Niedereschach
vom 08.11.2011

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 15.11.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen**

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine voll Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet, und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 2

§ 42 Abs. 1, 2 und 3 wird wie folgt geändert:

Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 1,55 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelter Fläche | 0,44 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Wasser oder Abwasser | 1,55 € |

§ 3

§ 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

(2) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 15.11.2016

Ragg
Bürgermeister

Kleininleiterabgabe

Die Kleininleiterabgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt. Die sich auf dem Grundstück befindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entsprechen dabei nicht dem Stand der Technik.

Die Kalkulation der Kleininleiterabgabe ergibt eine Gebührenhöhe von **47,22 €/Einwohner** (bisher 41,00 €/Einwohner). Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.01.2013. Die Ursache für die notwendige Abgabeanpassung liegt im höheren Verwaltungsaufwand und der Abnahme des von der Abgabe betroffenen Personenkreises.

Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Eine entsprechende Satzungsänderung ist notwendig. In der Änderungssatzung wurden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich aufgrund des neuen Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Anpassung an die neuen Paragraphenfolge im Wassergesetz) ergeben haben.

Beschlussvorschlag:

1. Die Kleininleiterabgabe beträgt ab 01.01.2017 **47,20 €/Einwohner**
2. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Änderungssatzung zur Kleininleiterabgabe

S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung zur Abwägung der
Abwasserabgabe für Kleineinleiter
(Kleineinleiterabgabebesatzung – KLES)
vom 05. September 1989

Aufgrund von § 118 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 15.11.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwägung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) zu zahlende Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 118 Abs. 1 Wassergesetz (WG) anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nummer 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3

§ 6 wird wie folgt geändert:

Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr einschließlich Verwaltungsaufwand 47,20 €

§ 4

§ 7 wird wie folgt geändert:

Abgabebefreiung

Grundstücke, die ihr gesamtes Schmutzwasser über eine Kleinkläranlage, die den allgemeinen Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 5

§ 8 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 15.11.2016

Ragg
Bürgermeister

Für nachfolgende Gebühren sind seitens der Verwaltung für 2017 keine
Gebührenanpassungen vorgesehen:

Bestattungsgebühren
Schlachthausgebühren
Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben
Badegebühren
Verwaltungsgebühren

Beschlussvorschlag:

Bestattungsgebühren, Schlachthausgebühren, Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen
und geschlossene Gruben, Badegebühren und Verwaltungsgebühren bleiben in 2017
unverändert.